

Vorlesung „Römische Rechtsgeschichte“
am 17.11.08:

Das Zwölftafelgesetz (II)

Prof. Dr. Thomas RUFNER
ruefner@uni-trier.de
Materialien im Internet:
<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=22848>

Römische Rechtsgeschichte (5)

Tafel IV.

- *SI PATER FILIUM TER VENUM DUIT, FILIUS A PATRE LIBER ESTO.*
 - Grundsätzlich haben alle Kinder einen sklavenähnlichen Status solange ihr Vater (*pater familias*) lebt. Die Gewalt des Vaters umfasst das Recht, ein Kind zu verkaufen.
 - Der Zwölftafelsatz soll Missbräuchen der väterlichen Gewalt durch mehrfachen Verkauf begegnen.
 - Später wird die Vorschrift zur vorzeitigen Beendigung der väterlichen Gewalt (*emancipatio* des Sohnes) verwendet.

Prof. Dr. Th. RUFNER 2

Römische Rechtsgeschichte (5)

Tafel V.

- Intestaterbfolge:
 - Gesetzliche Erben sind grundsätzlich alle, die durch den Tod des Vaters gewaltfrei werden (*sui heredes*).
 - Wenn keine *sui heredes* vorhanden sind: Erbrecht der Agnaten (Seitenverwandten im Mannesstamm).
 - Wenn keine agnatischen Verwandten vorhanden sind: Erbrecht der Gentilen.

Prof. Dr. Th. RUFNER 3

Römische Rechtsgeschichte (5)

Exkurs: Aufbau eines römischen Mannesnamens

Gaius Iulius Caesar Zuname (*cognomen*)
 Marcus Tullius Cicero Der eigentliche individuelle Name

Vorname (*praenomen*) „Familienname“ (*nomen gentile*)

Gebräuchlich ist nur ein kleiner Kreis von 11 Vornamen. Zeigt die Zugehörigkeit zu einem Familienverband an. Freigelassene erhalten das *Gentile* ihres Freilassers, Neubürger das der Person, der sie das Bürgerrecht verdanken.

Prof. Dr. Th. RUFNER 4

Römische Rechtsgeschichte (5)

Tafel V.

- *UTI LEGASSIT SUPER PECUNIA TUTELAVE SUAE REI, ITA IUS ESTO.*
 - Anerkennung der Testierfreiheit, vielleicht zunächst nur hinsichtlich einzelner Gegenstände (und erst später auch bezüglich der Erbeneinsetzung).
 - Testamentsformen:
 - *Testamentum calatis comitiis* und *testamentum in procinctu*: Anerkennung eines nicht vom Erblasser abstammenden „Sohnes“ durch Einzelfallgesetz
 - *Testamentum per aes et libram*: Symbolische Übertragung des Vermögens auf einen Treuhänder, der die Anordnungen des Verstorbenen ausführt.

Prof. Dr. Th. RUFNER 5

Römische Rechtsgeschichte (5)

Tafel VI.

- Regelung der *mancipatio* (ritualisierter Kauf als feierlicher Akt zur Übertragung der Gewalt über Personen oder Sachen)
- Regelung des *nexum* (Sonderform der *mancipatio* zur Begründung eines Schuldverhältnisses auf Rückzahlung einer Geldsumme)

Prof. Dr. Th. RUFNER 6

Römische Rechtsgeschichte (5)

Tafel VI.

- *CUM NEXUM FACIET MANCIPIUMQUE, UTI LINGUA NUNCUPASSIT, ITA IUS ESTO.*

– Strenge Bindung an den Wortlaut der rechtsgeschäftlichen Erklärungen. Dieser **Wortformalismus** ist ein allgemeines Kennzeichen des altrömischen Rechts (auch bei der *sponsio* und im Legisaktionprozess).

Prof. Dr. Th. RUFNER 7

Römische Rechtsgeschichte (5)

Tafel VIII-IX

Unerlaubte Handlungen und Straftaten

Crimina publica

Treubruch (des Patrons gegenüber dem Klienten), Hochverrat.

↓

Prozess vor der Volksversammlung (Komitialprozess), Rechtsfolge Sacertät (Friedlosigkeit).

Crimina privata

Andere Delikte wie Mord, Diebstahl, Körperverletzung, Schadenszauber.

↓

Prozess vor dem Jurisdiktionsmagistrat. Rechtsfolge grds. Talion (Vergeltung mit Gleichem), u.U. Geldbußen.

Prof. Dr. Th. RUFNER 8

Vorlesung „Römische Rechtsgeschichte“
am 24.11.08:

Die Verfassung der entwickelten Republik

Prof. Dr. Thomas RUFNER
ruefner@uni-trier.de
Materialien im Internet:
<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=22848>